

Satzung LandFrauenverein Duttweiler e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen LandFrauenverein Duttweiler.
2. Der Verein besteht als Ortsverein im LandFrauenverband Pfalz e.V. seit dem 01.02.1956 und wird unter dem Namen in §1, Absatz 1 weitergeführt.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
4. Der Verein hat seinen Sitz in 67435 Neustadt/Wstr.-Duttweiler. Anschrift ist die jeweilige Adresse der 1. Vorsitzenden bzw. der Teamsprecherin.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein erstrebt die berufliche, soziale, demokratische und kulturelle Förderung und Weiterbildung aller Frauen und Familien im ländlichen Raum. Er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
2. Zweck des Vereins ist die Volks- und Weiterbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für Frauen und Familien im ländlichen Raum.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand bzw. Teamvorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands bzw. Teamvorstands Mitglieder zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bzw. Teamvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigung bis 30.09. des Kalenderjahres zum Jahresende einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands bzw. Teamvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von fälligen Mitgliedsbeiträgen trotz zweier Mahnungen im Rückstand ist. Gegen die Streichung ist der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands bzw. Teamvorstands. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung,
 - Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands bzw. Teamvorstands kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand bzw. Teamvorstand schriftlich einzulegen. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand bzw. Teamvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand, Teamvorstand

1. Der Vorstand des Ortsvereins besteht mindestens aus drei Personen, nämlich der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden und der Kassenführerin. Der Vorstand kann auch aus einem gleichberechtigten Team von mindestens zwei Mitgliedern bestehen, dem so genannten Teamvorstand. Die Mitglieder des Teamvorstands sind gleichberechtigte Vorsitzende. Der Teamvorstand benennt eine Teamsprecherin ohne besondere Vertretungsbefugnisse.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands bzw. Teamvorstands vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands bzw. Teamvorstands sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
3. Der Vorstand bzw. das Vorstandsteam wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands bzw. Teamvorstands im Amt. Jedes Mitglied des Vorstands bzw. des Vorstandsteams kann einzeln gewählt werden, auf mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand bzw. das Vorstandsteam auch durch Blockwahl gewählt werden. Die Wahl des Vorstands bzw. des Vorstandsteams oder deren Mitglieder erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Wahl auch offen per Akklamation erfolgen. Die Ausübung eines Vorstandsamts bedarf der Volljährigkeit des Mitglieds.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, ist durch die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes für den Rest der Amtsperiode ein Nachfolger zu wählen. Scheidet ein Teamvorstandsmitglied vor Ablauf seiner gewählten Zeit aus, kann durch die verbleibenden Mitglieder des Teamvorstands für den Rest der Amtsperiode ein Nachfolger gewählt werden.
5. Der Vorstand bzw. Teamvorstand führt die laufenden Geschäfte zur Zweckerfüllung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand bzw. Teamvorstand entscheidet durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss oder Antrag als abgelehnt.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand bzw. Teamvorstand. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand bzw. Teamvorstand beantragen. Ferner kann der Vorstand bzw. Teamvorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei der Ersten Vorsitzenden bzw. der Teamsprecherin eingereicht werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der Ersten Vorsitzenden geleitet, im Falle ihrer Verhinderung von der Zweiten Vorsitzenden, im Falle deren Verhinderung von der Kassenwartin. Im Teamvorstand ist jedes Teammitglied zur Leitung der Mitgliederversammlung berechtigt und zu Beginn der Versammlung den Mitgliedern zu benennen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands bzw. Teamvorstands;
 - Entlastung des Vorstands bzw. Teamvorstands;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Wahl über die Form des Vorstands bzw. Teamvorstands nach § 7, Abs. 1;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands bzw. Teamvorstands;
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüferinnen;
 - Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands bzw. Teamvorstands;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 9 Kassenprüferinnen

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand bzw. Teamvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüferinnen beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl einer Nachfolgerin im Amt.
3. Die Kassenprüferinnen prüfen einmal im Jahr die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Fehlt es an der erforderlichen Beschlussfähigkeit, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Beschluss der Mitgliederversammlung an einen zuvor festgelegten Zweck.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt sofort nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 04.06.2024 von der Gründungsversammlung beschlossen.

Name, Vorname in Druckbuchstaben	Unterschrift
Name, Vorname in Druckbuchstaben	Unterschrift

